



GESETZBLATT

297

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 11. Juli 1973

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 73	Bekanntmachung	297
14. 6. 73	Anordnung zum Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen — Altölanordnung —	297
3. 7. 73	Anordnung über die Leitung und Koordinierung des Industrieofenbaus	299
1. 6. 73	Anordnung über die Methodik zur Durchführung der Bedarfsermittlung und Bilanzierung von Industrieöfen	300
1. 7. 73	Anordnung über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen	301
1. 7. 73	Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen	302
1. 7. 73	Anordnung über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen	305
1. 7. 73	Anordnung über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen	308
2. 7. 73	Anordnung Nr. 15 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	311
31. 5. 73	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Containern zur Nutzung	312
30. 6. 73	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Außenwirtschaft	312
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	312

Bekanntmachung vom 22. Juni 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates vom 22. Juni 1973 die Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen (GBl. Nr. 8 S. 41) sowie die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 (GBl. Nr. 8 S. 41), Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 (GBl. Nr. 30 S. 298) am 31. Juli 1973 außer Kraft treten.

Berlin, den 22. Juni 1973

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Anordnung zum Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen — Altölanordnung —

vom 14. Juni 1973

Zur Nutzung wertvoller Sekundärrohstoffe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie für Verbraucher von Motoren- und Industriealtölen.

(2) Der § 3 Absätze 3 und 4 sowie die §§ 7 und 10 gelten nicht im Bereich der bewaffneten Organe.

§ 2

(1) Altöle im Sinne dieser Anordnung sind öle, die infolge ihres durch den bisherigen Gebrauch bedingten Zustandes nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können. Sie dürfen nur die durch den natürlichen Verschleiß und Alterung angefallenen Fremdstoffe enthalten. Motorenaltöle sind gebrauchte Motorenöle aus Diesel- und Otto-Motoren. Industriealtöle sind alle übrigen auf Mineralöl- bzw. Braunkohlenteerbasis hergestellten gebrauchten Schmieröle.

(2) Altöle sind vor jeder Verunreinigung — wie organische Lösungsmittel, synthetische öle, Schmierfette, Lacke, Farben, öllösliche Hochpolymere sowie Wasser und feste Fremdstoffe — zu schützen.

§ 3

(1) Die Verbraucher, bei denen Altöle gemäß § 2 anfallen, sind verpflichtet, diese nach den Vorschriften dieser Anordnung zu sammeln und abzuliefern.

I. Med. Universitätsbibliothek
BibVioHek

Halle (S), Lem™)1**